

RS Vwgh 1975/2/12 1930/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.1975

Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §135 Abs1

BAO §276 Abs1

Rechtssatz

Wurden in einer Berufungsvorentscheidung (auf einem "kombinierten" Vordruck) mehrere Abgaben und ein Verspätungszuschlag festgesetzt, so ist jeder dieser bescheidmäßig festgesetzten Ansprüche für sich selbständig der Rechtskraft fähig, so daß, wenn dem Vorlageantrag eindeutig zu entnehmen ist, daß sich der Berufungsewerber lediglich mit der Festsetzung des Verspätungszuschlages nicht zufrieden gibt, die Abgabenfestsetzungen endgültig sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1974001930.X03

Im RIS seit

05.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at